

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die vorliegende Neufassung der Niederspannungsgeräteverordnung 2015 – NspGV 2015 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/34/EU in innerstaatliches Recht. Bei der Richtlinie 2014/35/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2006/95/EG, deren Umsetzung als NspGV 1995 in Kraft ist.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Aufnahme der einheitlichen Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG, während der technische Inhalt der Richtlinie im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung unverändert bleibt. Es wird jedoch für einheitliche Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie ein stark vereinfachtes Schutzklauselverfahren und klar umrissene Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten gesorgt.

Damit wird einerseits dem Ziel der Entlastung der Wirtschaft durch die Schaffung übersichtlicher rechtlichen Rahmenbedingungen, die daher auch einfacher einzuhalten sind, Rechnung getragen, und andererseits aus den gleichen Gründen der Vollzug (Marktüberwachung) erleichtert und damit verbessert.

Die Vorgängerrichtlinie 2006/95/EG wurde als Verordnung auf Basis des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) und des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) in nationales Recht umgesetzt. Gegenständlicher Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/35/EU auf Basis der in enger zeitlicher Abfolge kundzumachenden Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992. Ferner beruht der Entwurf auch auf § 181 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG).

Rechtsgrundlage:

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschafts zur Erlassung dieser Verordnung gründet auf §§ 3 Abs. 4 und 6, 7 Abs. 1, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxxx/2015, sowie auf § 181 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2015.

Besonderer Teil

Im Folgenden werden insbesondere die Veränderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage erläutert.

Zu § 8:

Bei den in Abs. 2 bis 4 genannten Sicherheitsbestimmungen handelt es sich um internationale Normen, die von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) herausgegeben wurden, und nicht um elektrotechnische Sicherheitsvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 3 ETG 1992.

Zu § 9:

Bei den genannten Normen handelt es sich um nationale elektrotechnische Normen des Mitgliedstaates, in dem die elektrischen Betriebsmittel hergestellt wurden; in Österreich werden die „Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik“ vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) herausgegeben (siehe § 3 Abs. 5 ETG 1992). Die Beurteilung des Sicherheitsniveaus soll idR auf Basis der relevanten nationalen Normen des Herstellungslandes im Vergleich zu jenen des Landes, in welchem das Produkt in Verkehr gebracht werden, erfolgen, wobei ein Verbot des Inverkehrbringens stets auch im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG, zu beurteilen wäre.

Zu § 10:

Die Bestimmungen für die EU-Konformitätserklärung werden umfassend geregelt. Im Hinblick auf Abs. 2 enthält der Entwurf in Anhang IV ein Muster, dessen Aufbau nun verbindlich ist. Inhaltlich zwar nicht neu, wird explizit festgehalten, dass die Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand zu halten ist: sie muss auch bei einer Serienproduktion die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Exemplars gültigen harmonisierten Normen bzw. den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik berücksichtigen.

Gemäß Abs. 3 soll mit der Wortfolge „eine einzige Konformitätserklärung“ keine Aussage über den Aufbau dieses Dokuments getroffen werden. Die EU-Konformitätserklärung kann zB aus den einzelnen Konformitätserklärungen für die anzuwendenden Richtlinien bestehen. Wesentlich ist nur, dass es sich um ein einziges Dokument handelt.

Zu § 12:

Die in Abs. 3 genannten bestehenden Mechanismen und die angemessenen Schritte wurden durch die im Zuge der Novellierung aufgenommenen §§ 9g bis 9m in das ETG 1992 implementiert.

Zu § 13:

Oberste Prämisse sind sichere Betriebsmittel. Wird ein Risiko eines elektrischen Betriebsmittels erkannt, so muss der Wirtschaftsakteur jedenfalls aktiv werden, unabhängig vom Ergebnis seiner ursprünglich durchgeführten Konformitätsbewertung.

Zu § 17:

Die Richtlinie 2014/35/EU ist mit 20. April 2016 in nationales Recht umzusetzen; daraus ergibt sich der Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zu Anhang II:

Auf Wunsch des Europäischen Parlaments ist die Ausnahme für kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule neu hinzugekommen. Hauptsächlich sind damit die *evaluation kits* gemeint, die von der Halbleiterindustrie zur Entwicklung elektronischer Schaltungen bereitgestellt werden. Die Bestimmung stammt ursprünglich aus dem Bereich der EMV-Richtlinie, wo sie eine gewisse Bedeutung hat.

Umgekehrt wurden Elektroautos nicht in den Absatz für *spezielle elektrische Betriebsmittel* aufgenommen, obwohl diese nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission ebenfalls von der Richtlinie nicht erfasst werden.

Zu Anhang III Modul A:

Der Punkt in lit. 3 ist für das Sicherstellen der Konformität bei Anwendung des Modul A von zentraler Bedeutung. Der Hersteller (unabhängig ob innerhalb oder außerhalb der EU ansässig) muss zwar kein formelles Qualitätsmanagementsystem betreiben, aber zwingend Qualitätsmanagement (QM) – Maßnahmen umsetzen: er hat einen geeigneten Herstellungsprozess zu wählen und diesen so zu überwachen, dass alle in Serie hergestellten Exemplare dem überprüften Exemplar entsprechen und damit ebenfalls konform sind. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Verordnung beim Auffinden eines nichtkonformen Exemplars auf dem Markt kann daher nicht mit dem Hinweis auf ein anderes, positiv überprüftes Exemplar entkräftet werden.